

Stellungnahme Festlegung Zusätz- lichkeitskriterien

Stellungnahme zur Konsultation der BNetzA
des Festlegungsentwurfs zu den
Zusätzlichkeitskriterien nach EnWG §13k
(Nutzen statt Abregeln)

06.05.2024: Es ist im Sinne der Technologieoffenheit richtig, auch Speicher in die Maßnahme des EnWG § 13k aufzunehmen. Allerdings ist diese Maßnahme für Speicher wirtschaftlich wenig vielversprechend, die zusätzlichen Einschränkungen in den Zusätzlichkeitskriterien machen sie voraussichtlich vollständig uninteressant.

Die Aufnahme von Speichern in die Regelung des EnWG §13k Nutzen statt Abregeln ist im Sinne der Technologieoffenheit geboten und wird hier auch von der BNetzA bei der Festlegung der Zusätzlichkeitskriterien aufgenommen. Obwohl schon die Vorgaben aus dem EnWG wenig Spielraum für die Definition der Zusätzlichkeitskriterien lassen, legt die BNetzA im Festlegungsentwurf diese Kriterien insbesondere für Speicher zu eng aus. Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird eine Beteiligung am Regelenergiemarkt für Speicher unmöglich. Insgesamt sind die Vorschläge zur Zusätzlichkeit so eng gefasst, dass eine wirtschaftliche Beteiligung unwahrscheinlich erscheint.

Zu Tenorziffer 3:

Mit Tenorziffer 3 werden nur netzgekoppelte Stromspeicher für die Teilnahme zugelassen und somit Speicher, an die ein Verbraucher angeschlossen ist, ausgeschlossen. Diese Einschränkung erscheint zu eng, da mit entsprechenden Messkonzepten ein gleichwertiges Ergebnis erreicht werden kann. Ergänzend könnte die Speichersteuerung so eingestellt werden, dass nur Netzbezug und Netzeinspeisung betrieben werden, im Ergebnis also die Eigenverbrauchsoptimierung deaktiviert wird. Mit den Untertenorziffern 3 a) und b) kann sichergestellt werden, dass die Zusätzlichkeit des Speichers gewährleistet ist.

Zu Tenorziffer 3 b):

Die Untersagung jeglichen Verbrauchs außerhalb des § 13k-Verfahrens durch Speicher für einen Zeitraum von 2 Monaten (Monat vor Beantragung und Monat vor Beginn der Zuteilungen nach §13k) stellt Batterie-Speicher vor große Probleme. Technisch müssen Batterie-Speicher eine Tiefentladung verhindern, um Schäden zu vermeiden. Bei einem Zeitraum von 2 Monaten kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Verhinderung der Tiefentladung auch Strom außerhalb des § 13k-Verfahrens bezogen werden muss. Deshalb sollte hier die Möglichkeit eröffnet werden, in notwendigem geringem Umfang weiterhin Strom aufzunehmen, ohne die Qualifikation zur Teilnahme am § 13k-Verfahren zu verlieren.

Zudem schließt diese Regelung auch die Teilnahme am Regelleistungsmarkt faktisch aus. Denn bei der Erbringung von Primärregelleistung kann es vorkommen, dass die Speicher überwiegend „erzeugen“ und somit naturgemäß „nachgefüllt“ werden müssen, um erneut Regelleistung anbieten zu können. Das „Nachfüllen“ erfolgt üblicherweise durch einen am Markt zeitnah beschafften Strombezug. Auch positive Regelleistung kann nur angeboten werden, wenn zu einem anderen Zeitpunkt der Speicher wieder aufgeladen wird mit Strom, der zuvor im Strommarkt eingekauft wird. Somit läuft die Rückausnahme für Regelleistung weitgehend ins Leere, wenn die Bedingung in Tenorziffer 3 b) erhalten bleibt. Auch hier könnte eine Öffnung der Vorgaben einen faktischen Ausschluss von der Erbringung von Regelleistung verhindern.

Zu Tenorziffer 3 c)

Die Vorgabe, dass alle gleichartigen Anlagen eines Betreibers innerhalb derselben Entlastungsregion an der Maßnahme nach § 13k teilnehmen müssen, erscheint deutlich überzogen. Auch wenn nur eine Anlage (oder ein Teil der Anlagen) an der Maßnahme teilnimmt, ergibt sich eine Entlastung des Engpasses. So aber muss ein Betreiber alle Anlagen mit einem einheitlichen Verfahren bewirtschaften, es ist ihm nicht mehr möglich, mit einem Teil der Anlagen andere Geschäftsmodelle zu verfolgen. Dies ist eine bedeutende Einschränkung. Die vorgebrachte Begründung erscheint für eine so weitgehende Einschränkung nicht belastbar. Sowohl bei der Verschiebung des Verbrauchs von einer Anlage zur anderen als auch bei mit verschiedenen Anlagen gleichzeitigen engpassbelastenden und engpassentlastenden Fahrweisen ist unklar, wie in der Praxis ein (ggf. ungerechtfertigter) Vorteil für den Anlagenbetreiber entstehen soll. Die vorgebrachten Fälle erscheinen jedenfalls eher theoretischer Natur als praxisrelevant. Da die Bedingung in Tenorziffer 3 c) geeignet sind, die Anlagenbetreiber von der Teilnahme in Gänze abzuhalten – und damit gar keinen positiven Effekt auf die Engpässe zu erzielen – sollte die Vorgabe gestrichen werden.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.